



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

3.6	Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 01.14 Hennef (Sieg) – Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn, 1. vereinfachte Änderung (Textbebauungsplan) (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 20.09.2023)	7 (Nachtrag)
3.10	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 19.09.2023)	11 (Nachtrag)
3.12	Erklärung zum Beitritt der Stadt Hennef (Sieg) in das Netzwerk Stadtentwicklung NRW (in Gründung)	13 (Nachtrag)

Mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung übersende ich Ihnen:

3.13	Straßenbeleuchtung Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Unabhängigen vom 28.08.2023 Beschluss des Bauausschusses vom 07.09.2023 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.09.2023	13 A (Nachtrag)
4.2	Ergänzungsanfrage der Fraktion "Die Fraktion" zur Unterbringungssatzung vom 11.09.2023	14 A (Nachtrag)

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 21.09.2023

Mit freundlichen Grüßen


Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium

Rat

Wochentag

Datum

Uhrzeit

Montag

25.09.2023

17:00

Sitzungsort

Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Fragestunde für Einwohner*innen	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Ausschussumbesetzung Antrag der FDP-Fraktion vom 17.08.2023	1
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Resolution zur Finanzausstattung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen	2
3.2	Erlass der 1.Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.12.2021 (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 28.08.2023)	3
3.3	Beschluss über die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)	4
3.4	Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023, anlässlich des Hennefer Stadtfestes	5
3.5	Aufhebung Umlegungsbeschluss Stoßdorf-West (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 25.05.2023)	6
3.6	Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 01.14 Hennef (Sieg) – Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn, 1. vereinfachte Änderung (Textbebauungsplan) (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 20.09.2023)	7 (Nachtrag)
3.7	Anpassung des Amtlichen Stellenplans 2023 (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.08.2023)	8
3.8	Einrichtung einer Ombudsstelle für Flüchtlinge in Hennef - Beschluss einer Geschäftsordnung und Bestellung der Ombudspersonen (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 28.08.2023)	9

3.9	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2024 (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 13.09.2023)	10
3.10	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 19.09.2023)	11 (Nachtrag)
3.11	Einreichen einer Projektskizze zur Förderung einer 2-fach Turnhalle an der Grundschule Hanftalstraße (Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur)	12
3.12	Erklärung zum Beitritt der Stadt Hennef (Sieg) in das Netzwerk Stadtentwicklung NRW (in Gründung)	13 (Nachtrag)
3.13	Straßenbeleuchtung Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Unabhängigen vom 28.08.2023 Beschluss des Bauausschusses vom 07.09.2023 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.09.2023	13 A (Nachtrag)
4	Anfragen	
4.1	Anfrage der Fraktion "Die Fraktion" zur Absetzbarkeit von Mitteilungen von der Tagesordnung einer Rats-/Ausschusssitzung	14
4.2	Ergänzungsanfrage der Fraktion "Die Fraktion" zur Unterbringungssatzung vom 11.09.2023	14 A (Nachtrag)
5	Mitteilungen	
5.1	Einbringung des Haushaltsentwurf 2024	15
5.2	Beitritt der Stadt Hennef zum Präventionsnetzwerk #sicherimDienst	16
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Wiederwahl des Ersten Beigeordneten und Beigeordneten Dez. IV (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.08.2023)	17
6.2	Anpassung des Amtlichen Stellenplans 2023 (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.08.2023)	18
6.3	Konsortialvertrag zwischen der Stadt Hennef und der Rhein-Sieg Netz GmbH vom 08.10.2018 - § 35 Sonderkündigungsrecht bei Kontrollwechsel	19

6.4	Abschlussbericht Organisationsuntersuchung, Amt 65 (Zentrale Gebäudewirtschaft) (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.08.2023)	20
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



TOP: 3.6

Anlage Nr.: 7

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 01.14 Hennef (Sieg) – Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn, 1. vereinfachte Änderung (Textbebauungsplan);

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, dass die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 01.14 Hennef (Sieg) – Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn, 1. vereinfachte Änderung (Textbebauungsplan) gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) im Rahmen des ergänzenden Verfahrens rückwirkend zum 31.12.2022 in Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 21.09.2023

Schriftführer
Maximilian Rudek



TOP: 3.70

Anlage Nr.: 11

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- | | |
|-----|--|
| 1.2 | Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef |
|-----|--|

Frau Herchenbach-Herweg schlug vor, die Richtlinien um einige Aspekte der Inklusion zu ergänzen und formulierte die Änderungen bei den betroffenen Passagen.

Daraufhin beschloss der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport einstimmig:

Der Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Änderung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef in der von der Verwaltung vorgelegten und erweiterten Neufassung zu beschließen.

Die geänderte Neufassung ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 1 beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 20.09.2023

Schriftführer
Sandro Klenner

Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Präambel

Die Stadt Hennef ist sich der wichtigen Bedeutung des Sports für das gesellschaftliche Leben, für die Förderung von Kindern und Jugendlichen, für die Integration / Inklusion und für die Gesundheit bewusst und bekennt sich daher zu einer Förderung des Amateursports und der Sportvereine in der Stadt.

§ 1 Antragsberechtigung

1. Die Möglichkeit einer Förderung haben Sportvereine mit Sitz in Hennef, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind (§ 52 ff Abgabenordnung) und dem Stadt-SportVerband Hennef e. V. angehören.
2. Eine Förderung professioneller Vereine, Sportmannschaften, Abteilungen von Vereinen sowie professioneller vereinsangehöriger Unternehmen sieht diese Richtlinie nicht vor.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

1. die finanzielle Beteiligung an Neubau, Umbau, Modernisierung, Barrierefreiheit und Renovierung von vereinseigenen Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen und Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung, ihrer Ergänzung und Ersatzbeschaffung durch Zuschüsse,

2. die finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von Sportgeräten, die unmittelbar zur Sportausübung benötigt werden, und von Sportplatzpflegegeräten durch Zuschüsse,
3. die organisatorische Hilfe bei Stadtmeisterschaften und Sportfesten,
4. die kostenlose Bereitstellung von Sportanlagen für den Trainings- und Spielbetrieb (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen)
5. die Beteiligung an den Geschäftsführungskosten des StadtSportVerbandes Hennef e.V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Nähere zu den Ziffern 1 bis 3 regelt § 4, zu Ziffer 4 § 3.

Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist durch besondere Richtlinien geregelt.

§ 3 Überlassung von städtischen Sportanlagen

1. Die Sportanlagen der Stadt Hennef werden den Antragsberechtigten für den Trainings- und Spielbetrieb (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. In den Oster- und Weihnachtsferien NRW sowie in der Karnevalswoche (Mittwoch vor Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag) sind die städtischen Sportanlagen geschlossen. In den Sommer- und Herbstferien NRW können die Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sofern der Nutzung keine Reinigungs-, Reparaturarbeiten oder bauliche Maßnahmen entgegenstehen.

Feriennutzungen sind spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bei der Abteilung Sport des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei der Nutzung der Sportanlagen in Ferienzeiten erfolgt die Reinigung und Müllentsorgung in eigener Verantwortung und auf Kosten des nutzenden Vereins.

Für die Überlassung der Sportanlagen gilt folgende Priorisierung:

- a) Schulsport,
- b) Sportvereine mit Sitz in Hennef, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören und nachweislich Kinder- und Jugendarbeit und/oder inklusive Angebote durchführen,
- c) sonstige Sportvereine oder Sportgemeinschaften, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören.

Über die Überlassung der städtischen Sportanlagen an sonstige sportinteressierte Gruppen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Eine Überlassung städtischer Sportanlagen an auswärtige Sportvereine oder auswärtige sportinteressierte Gruppen ist nicht vorgesehen.

Bei der kostenlosen Benutzung der städtischen Sportanlagen gelten folgenden Einschränkungen:

Nutzung von Sporthallen

1. Bei Turnieren und Sonderveranstaltungen tragen die Nutzer die Kosten für die Reinigung, die Müllentsorgung und den Hausmeister.
 - a) Für die Nutzung der Dreifachsporthalle des Städtischen Gymnasiums wird hierfür bei eintägigen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 400 € erhoben, bei zweitägigen Veranstaltungen beträgt die Pauschale 600 €.
Ein Hausmeister steht zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung vor Ort zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist er im Rahmen einer Rufbereitschaft erreichbar.
 - b) Für die Nutzung aller anderen städtischen Sporthallen wird bei eintägigen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 100 € erhoben, bei zweitägigen Veranstaltungen beträgt die Pauschale 150 €. Ein Hausmeister steht nicht zur Verfügung.

- c) Werden bei der Veranstaltung alkoholhaltige Getränke gegen Entgelt ausgegeben, hat der Veranstalter beim Ordnungsamt der Stadt Hennef eine Schankerlaubnis einzuholen. Die Kosten hierfür sind vom Verein zu tragen.
2. Bei Benutzung der Sporthallen im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen) werden die Kosten der Reinigung von der Stadt übernommen. Sollte durch Verschulden des Vereins eine Sonderreinigung erforderlich werden, sind diese Kosten vom Verein zu tragen. Die Kosten der Müllentsorgung trägt die Stadt Hennef. Sollten über das übliche Maß hinausgehende Müllmengen zu entsorgen sein, hat der Verein die Entsorgung des Mülls in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu organisieren.
3. In Sporthallen, die auch als Schulsportstätten genutzt werden, sind dauerhafte Werbeeinrichtungen untersagt.
4. Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
5. Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

Nutzung von Außensportanlagen

1. Die platznutzenden Vereine tragen die Stromkosten für die Flutlichtanlage sowie die Stromkosten für die eigenen Vereinsheime. Für diese tragen sie auch die Kosten für Wasser, Abwasser und die Müllentsorgung.
2. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die vorgenannten Nebenkosten um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

3. Antragsberechtigte Nutzer können auf Außensportanlagen auf eigene Kosten Werbeeinrichtungen anbringen, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Baurechtliche Genehmigungen sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen. Eventuell verursachte Beschädigungen städtischen Eigentums in Folge der Montage von Werbeeinrichtungen sind auf Kosten des Nutzers zu reparieren. Der Nutzer ist für die Verkehrssicherheit der Werbeeinrichtungen selbst verantwortlich und stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
4. Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
5. Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

1. Zuschüsse sind vor Beginn der geplanten Maßnahme zu beantragen. Zuschüsse für bereits durchgeführte Maßnahmen können nicht gewährt werden.
2. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen sind im Vorjahr der geplanten Maßnahme bis spätestens zum 15.04. zu beantragen, damit ggf. eine Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel bei der Aufstellung des Haushaltsplans berücksichtigt werden können.
3. Zuschüsse können nur für zuschussfähige Aufwendungen gewährt werden. Zuschussfähig sind Aufwendungen, die nach Art und Umfang für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich und von der Sportförderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Vorausgesetzt wird weiterhin, dass bei Maßnahmen nach § 2 Ziffern 1 und 2 dieser Richtlinie

- a) die Gesamtfinanzierung sichergestellt und nachgewiesen ist,
- b) die Finanzierung nicht auf andere Weise gewährleistet ist,
- c) diese nicht gleichzeitig mit Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU gefördert werden,
- d) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird,
- e) das Vorhaben in angemessener Frist verwirklicht wird,
- f) die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die weitere Unterhaltung und Pflege der Außensportanlagen, Umkleidegebäude oder der Sportgeräte durch den Verein gewährleistet ist.

4. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für

- a) Sportanlagen, die nur einem eng begrenzten Benutzer- oder Mitgliederkreis Gelegenheit zur sportlichen Betätigung geben,
- b) Grundstückskosten, Erschließungskosten, Kosten der Baufeldräumung (z.B. Rodungsarbeiten), Kanal- und Erdarbeiten außerhalb des Grundstücks, Zufahrtswege, Privatstraßen und Parkplätze, eine Platzwartwohnung (bei vereinseigenen Grundstücken),
- c) Sportgeräte, deren Erwerb den einzelnen Sporttreibenden wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit privater oder persönlicher Nutzung zuzumuten ist (Sportbekleidung, Schläger, Bälle u.a.),
- d) Maßnahmen und Anschaffungen, deren förderfähige Gesamtkosten einen Wert von 500 € nicht übersteigen.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt

1. für den Neubau, den Umbau, die Modernisierung, Barrierefreiheit und Renovierung von Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen, Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung 45 v. H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

2. für Sportgeräte einschließlich deren Lieferung und Montage und für Sportplatzpflegegeräte einschließlich Zubehör 20 v. H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Verfahren

1. In den Fällen der Bezuschussung von Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1, die einen Zuschussbetrag von 1.500 € übersteigen, entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates über die Zuwendung und die Bereitstellung der Mittel im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. In allen anderen Fällen entscheidet die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport.
2. In den Fällen der Bezuschussung nach § 5 Ziffer 2 entscheidet die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport.
3. Der StadtSportVerband Hennef ist bei der Entscheidung zu Förderungen nach § 5 Ziffer 1 und 2 zu beteiligen. Das Letztentscheidungsrecht über die Gewährung einer Förderung liegt bei der Stadt Hennef.
4. Förderfähig sind für bewilligte Maßnahmen die tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuschuss wird höchstens in Höhe des Betrages gewährt, der zum Zeitpunkt der Bewilligung nach dem ursprünglichen Finanzierungsplan zur Schließung der Finanzierungslücke erforderlich ist.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 7 Antrag

1. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind an die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungscoordination und Sport zu richten.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Beschreibung und Begründung des Vorhabens
 - b) Finanzierungsplan und Nachweis des Eigenkapitals
 - c) Lageplan, Übersichtskarte und Baupläne (nur für Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1)
 - d) Kostenübersicht mit Nachweisen (Kostenvoranschläge etc.)
 - e) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
 - f) Stellungnahme des StadtSportVerbandes Hennef e.V.

§ 8 Bescheid

1. Die Entscheidung über Anträge für Zuschüsse ab einer Höhe von 1.000 Euro wird dem Antragsteller durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Bei Zuschüssen unter 1.000 Euro erfolgt die Bewilligung durch einfaches Schreiben. Der Zuwendungsempfänger muss die Bedingungen des Bewilligungsbescheides schriftlich anerkennen.
2. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen; er kann unter Vorbehalt ergehen, Auflagen und Bedingungen sowie Bestimmungen über die Fälligkeit der Leistung enthalten.
3. Bei Zuschüssen zum Bau von Sportanlagen i. S. v. § 5 Ziffer 1 kann vom Zuschussempfänger verlangt werden, dass im Grundbuch an entsprechender Stelle eine unverzinsliche Sicherheitshypothek zugunsten der Stadt Hennef zur Sicherung eines möglicherweise entstehenden Rückzahlungsanspruches eingetragen wird.

§ 9 Auszahlung des Zuschusses

1. Der Zuschuss wird, entsprechend der im Bescheid/Schreiben getroffenen Bestimmung in einer Summe, sobald die im Bescheid/Schreiben aufgeführten Bedingungen und Auflagen schriftlich anerkannt sind, ausgezahlt.
2. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb der im Bescheid/Schreiben festgelegten Frist nachzuweisen, bei Baumaßnahmen in der Regel spätestens 6 Monate nach der Schlussabnahme.

§ 10 Rückzahlungspflicht

Der Antragsteller ist auf Verlangen der Stadt Hennef verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

1. den gesamten Betrag,
 - a) wenn die Finanzierung nicht mehr gesichert ist,
 - b) wenn die Durchführung des Vorhabens aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr seit Zahlung des Zuschussbetrages zurückgestellt wird,
 - c) wenn der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
 - d) wenn die an die Gewährung des Zuschusses geknüpften Auflagen vom Zuschussempfänger trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
2. einen anteilmäßigen Betrag
 - a) wenn eine nach § 2 Abs. 1 und 2 geförderte Sportanlage nicht mindestens 20 Jahre, die Ersteinrichtung mindestens 10 Jahre zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Anlage die Gemeinnützigkeit aberkannt wird (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Benutzung

1/20 bzw. 1/10 vom Gesamtbetrag des gewährten Zuschusses nachgelassen wird). Dies gilt nicht für Vereine, nach deren Satzung das Vermögen des Vereines nach seiner Auflösung an die Stadt Hennef fällt,

- b) wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass sich der Zuschussbetrag entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Kostenminderung reduziert).

§ 11 Verzinsung

Bei Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Zuschusses oder bei Rückforderung wegen nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der geförderten Einrichtung, wird der zu erstattende Betrag vom Tage der Zustellung des Rückforderungsbescheides ab verzinst. Waren die Umstände, aus denen sich die Rückzahlungspflicht ergibt, dem Empfänger früher bekannt, so ist der Betrag ab dem Zeitpunkt der Kenntnis zu verzinsen. Der Zinssatz wird entsprechend den Regelungen des BGB über die Verzugszinsen festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum XX.XX.XXXX in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

Vorl.Nr.: V/2023/4147

Datum: 14.09.2023

TOP: 3.12

Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Erklärung zum Beitritt der Stadt Hennef (Sieg) in das Netzwerk Stadtentwicklung NRW (in Gründung)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, dem Netzwerk Stadtentwicklung NRW beizutreten. Die Mitgliedschaft soll zum 01.01.2024 beginnen.

Begründung

Die Beschlussvorlage basiert auf der jahrelangen positiven Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne NRW.

1. Allgemein

Die am 11.11.1987 in Lemgo gegründete Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkern in Nordrhein-Westfalen und die am 09.05.1990 in Aachen-Kornelimünster gegründete Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen haben sich am 11.06.2015 zur Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen (AG NSO NRW) zusammengeschlossen. Die Stadt Hennef ist seit über 20 Jahren Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaften.

Seit vielen Jahren arbeiten verschiedene Kommunen in insgesamt fünf unterschiedlichen Netzwerken (Forum Baulandmanagement, Netzwerk Stadtumbau, Städtetz soziale Stadt, Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW und Netzwerk Innenstadt) in NRW zusammen. Die Netzwerke in NRW sind eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Städten und Gemeinden im Land NRW im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW. Die Netzwerke haben sich zu unterschiedlichen Themen gebildet, dabei verstehen sie sich als Informationsbörse bzw. Austauschplattform und haben sich dementsprechend jeweils strukturiert.

2. Ziele und Aufgaben

Zum 01.01.2024 bindet sich die Arbeitsgemeinschaft in das Netzwerk Stadtentwicklung NRW (NSiE NRW) ein und wird mit weiteren bestehenden Netzwerken unter einem gemeinsamen Dach zusammengeführt (wobei die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen unter diesem Namen selbständig erhalten bleibt). Damit sollen die Strukturen und

Förderprozesse vereinfacht und Synergien erzeugt werden.

Das Netzwerk Stadtentwicklung NRW dient dem interkommunalen Erfahrungs- und Wissensaustausch und der Organisation von Veranstaltungen zu Aufgaben- und Problemstellungen der Stadtentwicklung und unterstützt den Einstieg lokaler Vorhaben und regionale Kooperationen. Ziel ist die Schaffung eines qualifizierten, stadtplanerisch begleitenden, interkommunalen Städtenetzwerkes zur Nutzung von Synergien und vorhandenen Know-hows.

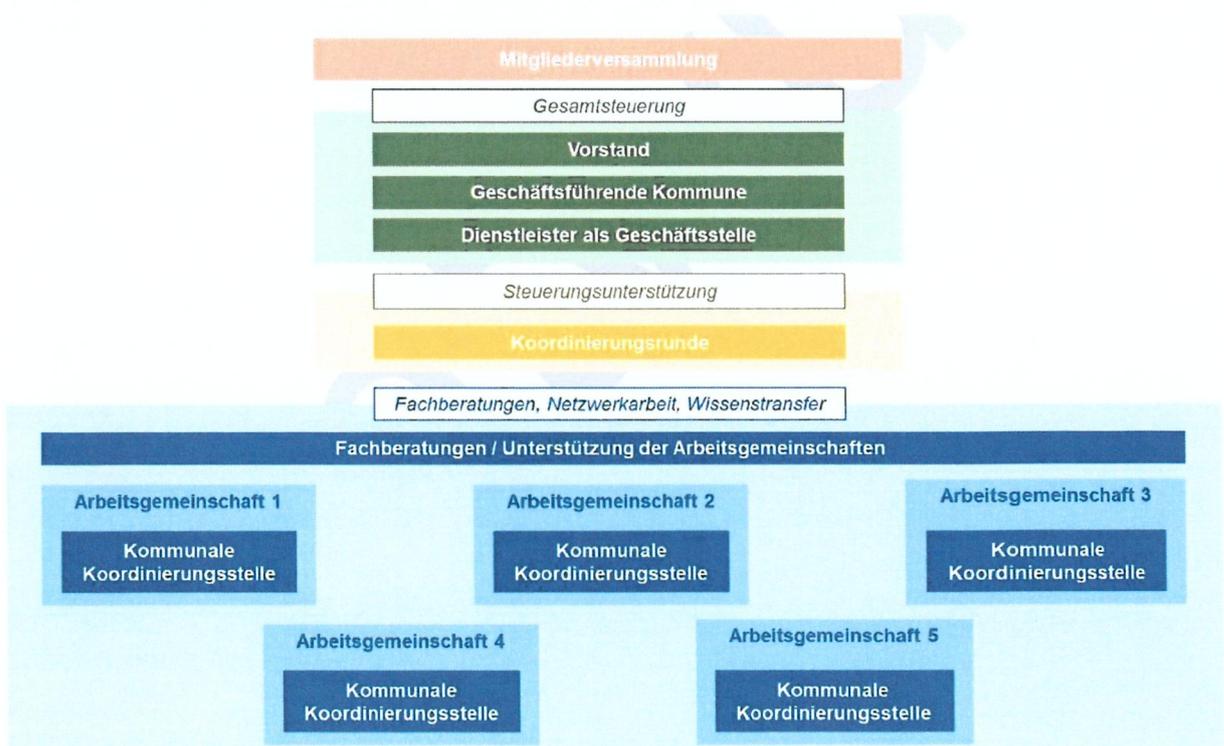
Förderprogramme bieten einen breiten aber auch komplexen Ansatz zur Bearbeitung von Herausforderungen und Problemen. Daher liegen in vielen Städten und Gemeinden heute spezifische und langjährige Erfahrungen im Umgang mit verschiedenen Themen vor. Den verantwortlichen Personen in den einzelnen Kommunen fehlen aber häufig Informationen über anderorts erfolgreich eingesetzte Instrumente, Methoden und Prozesse im Bereich der Städtebauförderprogramme und deren Übertragungsmöglichkeiten auf andere, ähnlich gelagerte Herausforderungen sowie die Unterstützung und Beratung bei der Auswahl der angemessenen und passgenauen „Werkzeuge“ zur Bearbeitung der anstehenden Fragestellungen, Entscheidungen und gemeinsamer Vorhaben.

Ziele und Aufgaben des Netzwerkes lassen sich wie folgt benennen:

- Initiierung und Unterstützung eines lebendigen interkommunalen Erfahrungsaustauschs und Wissenstransfers.
- Initiierung eines Wissenstransfers für politische Mandatsträger in den Mitgliedskommunen.
- Transfer von Innovation in das Netzwerk und aus dem Netzwerk heraus.
- Unterstützung der Kommunen im Zuge der programmatischen Ausrichtung und Ausgestaltung der Städtebauförderprogramme im Land Nordrhein-Westfalen.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere für die Städtebauförderprogramme und die teilnehmenden Kommunen.
- Unterstützung der Mitgliedskommunen sowie Beratung der am Programm interessierten Kommunen.

3. Aufbau

Um die Ziele des Netzwerk Stadtentwicklung NRW zu erreichen und dessen laufende Aufgaben zu organisieren wird das Netzwerk durch den Vorstand und in Kooperation mit dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der nachfolgenden Darstellung gesteuert:



Zentrales Element des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW sind die Arbeitsgemeinschaften, die sich entsprechend ihrer Zielsetzungen insbesondere in Bezug auf die Programmatik der Städtebauförderungen, gegenseitig unterstützen und den Austausch untereinander befördern.

4. Jahresbeitrag

Der jährliche Sondermitgliedsbeitrag des NStE NRW richtet nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Die Höhe des Sondermitgliedsbeitrags wird durch den Kommunalen Beirat per Beschluss in der Beiratssitzung festgelegt und ist wie folgt geplant:

- A | Einwohnerzahl der Kommune > 200.000 + nicht kommunale Mitglieder | 5.000 €
- B | Einwohnerzahl der Kommune > 100.000 und < 200.000 | 4.000 €
- C | Einwohnerzahl der Kommune > 50.000 und < 100.000 | 3.100 €
- D | Einwohnerzahl der Kommune > 25.000 und < 50.000 | 2.300 €
- E | Einwohnerzahl der Kommune > 10.000 und < 25.000 | 1.600 €
- F | Einwohnerzahl der Kommune < 10.000 | 1.000 €

Für die Stadt Hennef (Sieg) würde derzeit ein jährlicher Sondermitgliedsbeitrag von 2.300€ berechnet. Der Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen von aktuell 700 € wird dadurch nicht beeinflusst.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|---|---|------------|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: 2.300,00 € | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | 2.300,00 € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

- Finanzierung ab 2024 lt. Kämmerei derzeit nicht gesichert
- Für 2023 Deckung über Budget 002 -Steuerungsunterstützung

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

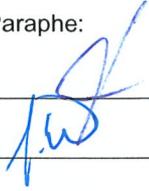
Name:
Hr. Henkel

Paraphe:

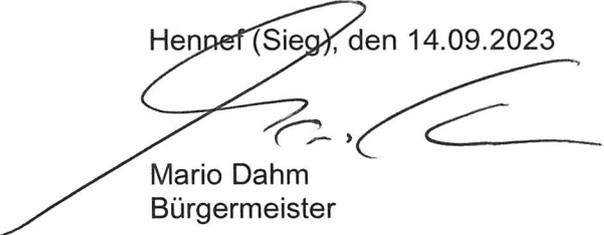
Name:

Paraphe:

Fr. Wittmer



Hennef (Sieg), den 14.09.2023



Mario Dahm
Bürgermeister



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Rat

Datum der Sitzung

25.09.2023

Titel der Vorlage

Erklärung zum Beitritt der Stadt Hennef (Sieg) in das Netzwerk Stadtentwicklung NRW (in Gründung)

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2023/4148
Datum: 20.09.2023

TOP: 313
Anlage Nr.: 134

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbeleuchtung

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Unabhängigen vom 28.08.2023
Beschluss des Bauausschusses vom 07.09.2023
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.09.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die im August 2022 beschlossene und im Anschluss umgesetzte Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung wird aus haushaltstechnischen Gründen beibehalten.

Begründung

Mit Schreiben vom 12.09.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Beanstandung des Beschlusses Nr. 134 aus der Sitzung des Bauausschusses am 07.09.2023 durch den Bürgermeister. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Die im August 2022 beschlossene und im Anschluss umgesetzte Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung wird nicht beibehalten, falls dies haushaltstechnisch möglich ist.“

Der Beschluss ging auf einen Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 28.08.2023 zurück. Die beiden Anträge, die Beschlussvorlage aus der vorgehen. Bauausschusssitzung und ein Auszug aus der Niederschrift sind der Anlage zu entnehmen.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Bürgermeister einen Ratsbeschluss zu beanstanden, wenn dieser das geltende Recht verletzt. Diese

Beanstandungspflicht besteht auch bei rechtsverletzenden Beschlüssen eines Ausschusses. Da es sich hierbei um ein Verwaltungsinternum handelt, haben weder einzelne Bürger*innen noch Ratsmitglieder ein subjektives, gerichtlich durchsetzbares Recht auf Beanstandung gegenüber dem Bürgermeister. D.h. dass es rechtlich nicht möglich ist, den Bürgermeister anzuweisen einen Beschluss zu beanstanden.

In der GO NRW ist unter § 48 ausgeführt: „Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.“ Wie bereits in der Vorlage zur Sitzung des Bauausschusses vom 7.9.2023 festgehalten, liegt aus Sicht der Verwaltung keine besondere Dringlichkeit vor, die die Aufnahme in die Tagesordnung nach Verstreichen der Antragsfrist rechtfertigt.

Der Bauausschuss hat jedoch mehrheitlich für die Aufnahme in die Tagesordnung gestimmt und einen mehrheitlichen Beschluss (s. Anlage) gefasst.

Ferner hat die Beschlussfassung Auswirkungen auf den Haushalt, die durch die Formulierung des Beschlussvorschlages „sofern dies haushaltstechnisch möglich“ ist, nicht aufgehoben werden. Die Entscheidung darüber, ob etwas im Rahmen des Haushaltes „möglich“ ist, obliegt dem Stadtrat.

Insofern werden hiermit der zugrundeliegende Antrag der Fraktionen sowie die Beschlussvorlage der Verwaltung aus dem Bauausschuss dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt, da die Entscheidung Auswirkungen auf den laufenden und die kommenden Haushalte hat.

Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, ist der dauerhafte Betrieb der Straßenbeleuchtung im Ergebnis nicht kostenneutral darzustellen. Eine Umsetzung des Beschlusses wäre demnach haushaltstechnisch nicht möglich. Ein Beschluss des Rates würde daher zu einer überplanmäßigen Aufwendung (anteilig für die restlichen Kalenderwochen) in 2023 führen. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung in unterschiedlichen Bereichen (Schwerpunkte Tarifabschluss Inflationsausgleich, Asyl, Aussetzung der Kindergartenbeitragsanpassung 2023, Kostensteigerungen sozialpädagogische Hilfen) kann heute nicht davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Aufwendungen durch Minderausgaben im Gesamtabschluss zu decken sind, womit das Jahresergebnis verschlechtert wird.

Die Beschlussfassung für ein Ende der Nachtabschaltung führt zu steigenden Stromkosten, die im Haushalt für 2024 sowie den Folgejahren darzustellen sind (Wegfall der Isolierung nach NKF CUIG, d.h. der Bilanzierungshilfe Energiemangellage) und das Defizit vergrößern. Auf die Vorlage zum Bauausschuss wird verwiesen, die Kostenschätzung liegt bei 290.000 Euro/Jahr. Es ist davon auszugehen, dass der Strompreis sinkt, Mehrkosten treten jedoch auf jeden Fall auf.

Da im Haushalt 2025 gemäß der Vorgaben der Haushaltssicherung ein Haushaltsausgleich zu erreichen ist, führen Mehrausgaben zwangsläufig zu Streichungen an anderer Stelle in gleicher Höhe (zum Vergleich aus dem Bereich freiwilliger Ausgaben bspw. jährliche Kosten Schulsozialarbeit rund 181.000€, Musikschule 255.000€ oder Betrieb von Sportplätzen 200.000€) oder zu einer Erhöhung der Einnahmen durch kommunale Steuern (Hebesatzanpassungen).

Eine Beschlussfassung kann nur unter Anerkennung dieses Zusammenhanges erfolgen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

<input checked="" type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten	Sachkosten: €
	Personalkosten: €
<input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses 290.000 € %
<input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
<input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
<input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
<input type="checkbox"/> Einsparungen	Betrag €
<input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
<input type="checkbox"/> Bemerkungen	

Haushaltsmittel stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	<input type="checkbox"/> überein	<input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	<input type="checkbox"/> überein	<input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 20.09.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen vom 12.09.2023
- Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 28.08.2023
- Beschlussvorlage aus der Sitzung des Bauausschusses am 07.09.2023
- Auszug aus der Niederschrift zu der vorgeh. Beschlussvorlage

E: 13.09.2023



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzlg
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 12.09.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiemnit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Beanstandung des Dringlichkeitsantrags der CDU, Unabhängige und FDP im Bauausschuss am 07.09.2023 durch den Bürgermeister.

Erläuterung:

In der letzten Sitzung des Bauausschusses am 07.09.2023 wurde durch CDU, Unabhängige und FDP ein Dringlichkeitsantrag (Beleuchtung ab 01.11.2023) gestellt. Dieser ist zu beanstanden und für ungültig zu erklären.

Die Gründe sind:

Eine gebotene Dringlichkeit war nicht gegeben. Dieser Dringlichkeitsantrag wurde rechtsmissbräuchlich benutzt, um einen Antrag kurzfristig ohne entsprechende Beratung in den Fraktionen zu beschließen. Hier wurde der §48 GO NRW rechtsmissbräuchlich angewandt. Unserer Fraktion wurde keine Möglichkeit eingeräumt, sich über den vorgebrachten Inhalt sachkundig zu machen und zu beraten.

Des weiteren wurde durch diesen Antrag ein Eingriff in den Haushalt (die Stadt befindet sich in der Haushaltssicherung) vorgenommen, der eine Verschlechterung der Haushaltssituation verursacht.

Neben unbekanntem internen Aufwendungen werden Stromkosten von 290.000,- und mehr außerplanmäßig generiert. Einen solchen Eingriff in den Haushalt kann ohne erkennbare Not nur der Rat beschließen.

Dem Antrag liegen keine Aussagen von der Kämmerei zu den Auswirkungen auf den Haushalt bei, noch wurde ein Finanzierungsvorschlag durch die Antragssteller beigefügt.

Wir verstoßen darüber hinaus ohne Not gegen den im Rat beschlossenen Klimanotstand; beginnend

Bankverbindung

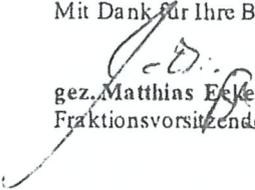
Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 01 4, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

mit unverhältnismäßigem Verbrauch an Ressourcen und endend mit Lichtverschmutzung.

Wir bitten dringend um die Beanstandung des Beschlusses und eine kurzfristige Stellungnahme Ihrerseits.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen


gez. Matthias Ebele
Fraktionsvorsitzender

Detlev Fiedrich
Ratsmitglied

Simon Rosen
Sachkundiger Bürger

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

- per E-Mail -

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“
im Rat der Stadt Hennef

Hennef, den 28.08.2023
Unser Zeichen: AN/2023/061

Antrag: Wiederherstellung der Nachtbeleuchtung in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag an den zuständigen Bauausschuss am 07.09.2023 zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird beauftragt, parallel zum Erneuerungsprozess die komplette Straßenbeleuchtung schnellstmöglich wieder durchgängig in den Nachtzeiten einzuschalten. Die durchgängige Einschaltung hat spätestens zum 01.11.2023 wieder zu erfolgen.

Begründung:

Die Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in Hennef wurde im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Energieeinsparung aufgrund der drohenden Energiemangellage infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine beschlossen.

Wir betonen, dass diese Maßnahme zur Einsparung von elektrischer Energie aufgrund von Stromausfallszenarien seinerzeit eine völlig richtige Entscheidung war und einen Beitrag zur Abwendung der *Energiekrise* geleistet hat. Die Akzeptanz in der Bevölkerung war auch entsprechend hoch, da es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe war, Energie einzusparen.

Die Abschaltung erfolgt seit gut nunmehr einem Jahr und wir müssen feststellen, dass die praktischen Erfahrungen und die Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls zu einer kontinuierlichen Verringerung der Akzeptanz führen. Dabei steht unstrittig außer Frage, dass sich im Dunklen auf der Straße wohl nur die Wenigsten Wohl fühlen. Dunkelheit ist ein extrem verunsichernder und unsicherer und durchaus Gefahren bergender Raum. Hierbei sind insbesondere Frauen und ältere Menschen von der Nachtabschaltung ganz deutlich am meisten betroffen.

Dabei ist es uns wichtig klarzustellen, dass man – egal zu welcher Uhrzeit – ein positives Grundgefühl im öffentlichen Raum haben sollte. Viele Menschen sind während der Nachtabschaltung aus beruflichen Gründen oder in ihrer Freizeit im öffentlichen Raum unterwegs. Alle Anliegen, sich auch nach 23 Uhr bzw. 01 Uhr sich im öffentlichen Raum zu bewegen, z.B. um von der Arbeit oder einem abendlichen Konzertbesuch nach Hause zu gehen oder den Hund auszuführen, stellen einen legitimen Grund dar.

Auch lehnen wir bereits vorgetragene Argumente, wie früher nach Hause zu gehen, sich mit Taschenlampen auszustatten oder ein Taxi zu nehmen entschieden ab. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht darauf, sich frei und sicher bewegen zu können.

Es ist auch hierbei nicht zielführend einen Vergleich zu Kommunen im östlichen Rhein-Sieg-Kreis zu ziehen, wo die Nachtabschaltung schon jahrelang und völlig unabhängig von einer Energiemangellage durchgeführt wird. Wir müssen die Situation vor Ort betrachten. Die Menschen vergleichen ihre Wahrnehmung und ihr Sicherheitsgefühl mit der Situation von vor September 2022 mit der heutigen Situation. Sie vergleichen ihre Situation nicht mit der in anderen Kommunen.

Die Beleuchtung der Straße und Vermeidung von Verwahrlosung gehören ferner kriminologisch zu den beiden Hauptfaktoren zur Vermeidung von Kriminalität einer Kommune.

Wir sind uns dabei weiterhin der Verantwortung bewusst, dass wir mit elektrischer Energie sparsam umgehen müssen und Lichtverschmutzung zum Schutze der Natur ebenfalls reduzieren sollten. Unser Weg ist daher die Umstellung von konventionellen Leuchtmitteln auf LED beschleunigt voranzutreiben. Diese Umstellung sollte jedoch während des Betriebs der bestehenden Lichanlagen erfolgen. Bei bereits auf LED umgestellten Anlagen ist zu prüfen, ob durch eine Reduktion der Leuchtstärke zu bestimmten Zeiten ein Einspareffekt erzielt werden kann. Ferner kann für wenig frequentierte Straßenzüge über eine Präsenzmeldetechnik nachgedacht werden, damit diese Leuchten nur im Bedarfsfall brennen.

Energiesparmaßnahmen dürfen nicht auf Kosten der Sicherheit, des Sicherheitsgefühls und der Lebens- und Wohnqualität der Henneferinnen und Hennefer gehen. Kosten für die Einrichtung und die Beleuchtung werden über die Steuereinnahmen durch dieselben getragen, die Aufgabe einer umfassenden und ausreichenden Beleuchtung gehört zur Daseinsvorsorge einer kommunalen Verwaltung. Durch eine zeitnahe Neuausschreibung des aktuellen teuren Strombelieferungsvertrages kann ferner die finanzielle Auswirkung der Wiedereinschaltung begrenzt werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Der nächste Bauausschuss tagt erst wieder am 08.11.2023. Da der Umstellungsprozess einige Zeit in Anspruch nimmt und eine Entscheidung vor dem Beginn der „dunklen Jahreszeit“ notwendig ist, ist eine Beratung am 07.09.2023 erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Sören Schilling
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Gez.
Monika Grünewald
Sachkundige Bürgerin
CDU-Fraktion

Gez.
Peter Ehrenberg
Ratsmitglied
CDU-Fraktion

Gez.
Angelina Keuter
Ratsmitglied
CDU-Fraktion



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebsähnliche
Einrichtung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/4126

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.09.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	07.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Wiederherstellung der Nachtbeleuchtung in Hennef
Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion "Die Unabhängigen" vom 28.08.2023

Beschlussvorschlag

Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Ausschuss. Die Geschäftsordnung des Rates nimmt Bezug auf §48 GO NRW. Dort heißt es: „Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.“ Eine formale Dringlichkeit liegt nicht vor. Die Sachlage hat sich in den vergangenen Monaten nicht verändert, sodass der Antrag fristgerecht hätte gestellt werden können. Der Verweis auf die „dunkle Jahreszeit“ geht fehl, da die Jahreszeit keinerlei Einfluss auf die Nachtabschaltung ab 23 Uhr hat.

**Für den Fall der Aufnahme in die Tagesordnung lautet der Beschlussvorschlag:
Die im August 2022 beschlossene und im Anschluss umgesetzte Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung wird beibehalten.**

Begründung

Die Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung wurde am 20.08.2022 einstimmig durch den Haupt-, Beschwerde- und Finanzausschuss des Stadtrates beschlossen als Teil eines kreisweit verabredeten Energiesparpaket. Die Maßnahme wurde unbefristet beschlossen. 355 einzelne Schaltstellen wurden in Folge des Beschlusses über mehrere Wochen umgestellt.

Ebenfalls einstimmig sprach sich die Haushaltskommission des Rates unter Beteiligung der antragsstellenden Fraktionen am 20.04.2023 für eine Fortsetzung der Nachtabschaltung aus. Dies stellte einen der wenigen konkreten Einsparvorschläge in der Kommission dar. Für die Nachtabschaltung sprechen neben den Energie- und Kosteneinsparungen auch Gründe des Naturschutzes hinsichtlich sogenannter Lichtverschmutzung auch an Orten und zu Tageszeiten, an denen nachts kaum Personen unterwegs sind. Sicherheitsrelevante Bereiche wie Fußgängerüberwege oder viel befahrene Kreuzungen wurden von vorne herein von der Abschaltung ausgenommen.

Die Behauptung, dass es keine Akzeptanz für die Maßnahme gibt, ist nach Kenntnis der Verwaltung so nicht nachvollziehbar. Das Beschwerdeaufkommen bei der Verwaltung ist seit Beginn angesichts der Vielzahl von betroffenen Teilen des Stadtgebietes gering. Die Beschwerden reichen von absolutem Unverständnis für Sparmaßnahmen über kritische Nachfragen bis zu konkreten Anpassungsvorschlägen, die im Einzelfall geprüft und ggfs. aufgenommen wurden. So wurden etwa die Abschaltzeiten am Wochenende, an besonderen Feiertagen, sowie die im Umfeld des Bahnhofs Hennef oder zuletzt des Bahnhofs Siegbogen angepasst. Genauso wurde pragmatisch auf Anfragen reagiert, etwa für Dorffeste die Beleuchtung länger leuchten zu lassen. Auf der anderen Seite erreichen die Verwaltung auch immer wieder Bitten von Anwohner*innen, weitere Straßenzüge abzuschalten.

Die Sparmaßnahme hat gemeinsam mit den Maßnahmen der Bundesregierung und der vielen anderen Kommunen mit dazu beigetragen, die Energiemangellage im letzten Winter ohne härtere Einschnitte zu meistern. Wie sich die Situation im nächsten Winter entwickelt, steht heute nicht fest, da Gas-Importe aus Russland weiterhin ausbleiben.

Die Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in Hennef hat ein ermitteltes Einsparpotential von rund 450.000 Kilowattstunden Strom jährlich. Zum Vergleich produzieren alle städtischen PV-Anlagen rund 300.000 Kilowattstunden im Jahr. Das Potential ist folglich mit Blick auf den Klimaschutz erheblich und kann nicht einfach an anderer Stelle kompensiert werden. Eine Aufhebung des Beschlusses steht damit den im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie immer wieder diskutierten und aus Reihen der Fraktionen geforderten hohen Zielen hinsichtlich Klimaneutralität entgegen.

Somit spart die Abschaltung bei den aktuellen Strombezugspreisen rund 290.000 Euro im Jahr. Sollte die Abschaltung nicht beibehalten werden, sind die Mittel im aktuellen Wirtschaftsplan und im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 nicht vorgesehen und können nicht ohne weiteres woanders eingespart werden. Die aktuellen Stromverträge laufen bis Ende 2023. Danach ist zwar mit einer Abflachung der Preise zu rechnen, allerdings werden die Kosten immer noch deutlich über dem Vor-Krisen-Niveau liegen. Die Ergebnisse der Stromausschreibung für 2024ff werden spätestens Ende Oktober feststehen. Da jedenfalls für den durchgehenden Betrieb der Straßenbeleuchtung höhere Kosten anfallen, ist absehbar, dass diese von den Bürgerinnen und Bürgern zu tragen wären. Ein Einsparpotenzial in dieser Höhe besteht angesichts der allgemeinen Finanzsituation an anderer Stelle nicht. Durch die im Antrag angesprochene verstärkte Umrüstung auf LED (siehe hierzu auch verschiedene andere Anträge auf der TO) werden weitere Kosten entstehen. Die Änderung kann daher nicht kostenneutral für die Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Im Antrag heißt es „Energiesparmaßnahmen dürfen nicht auf Kosten der Sicherheit“ gehen. Die Nachtabschaltung in Hennef wird seit Beginn eng mit der Polizei begleitet. Daher kann festgehalten werden, dass es keinerlei objektiv nachweisbaren Zusammenhang zwischen Abschaltung und Kriminalität gibt und sich die Sicherheitslage, anders als im Antrag suggeriert, in Hennef nicht verändert hat.

Die Kreispolizeibehörde gab dazu im August 2023 folgende Stellungnahme ab:

„Für den Stadtbereich Hennef sind keine erkennbaren Auffälligkeiten in den Fallzahlen in Zusammenhang mit der Abschaltung festzustellen.

Auch ist für den Bereich des Tageswohnungseinbruchs unter Berücksichtigung des allgemeinen Anstiegs der Fallzahlen nach den Corona-Beschränkungen kein Zusammenhang mit der Abschaltung der Straßenlaternen erkennbar.“

Es sei zudem angemerkt, dass es Nachtabschaltungen nicht nur - wie im Antrag benannt - in kleineren ländlichen Kommunen im östlichen Rhein-Sieg-Kreis gibt, sondern auch in Städten vergleichbarer Größe und Struktur wie z.B. Königswinter oder Niederkassel.

Eine Modernisierung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente Beleuchtungssysteme ist erforderlich und wird dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen sein. Aber auch moderne Lampen sparen am meisten, wenn sie ausgeschaltet bleiben.

Hennef (Sieg), den 05.09.2023

Dr. Volker Erbe
Betriebsleiter

1.4	Modernisierung der Straßenbeleuchtung und Umstellung auf LED; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2023	133
-----	---	-----

Die CDU-Fraktion wies darauf hin, dass die Tischvorlage zu TOP 1.4. ein Änderungsantrag ist.

Fragen der Ausschussmitglieder wurden seitens der Verwaltung beantwortet.

Der Bauausschuss beschloss den Änderungsantrag einstimmig:

1. Der Bauausschuss bekräftigt die schon lange bestehende Praxis, bei der Straßenbeleuchtung ausschließlich auf LED zu setzen.
2. Die Umrüstung auf energiesparende LED-Leuchten wird innerhalb des Baubetriebshofes priorisiert vorangetrieben. Sofern hierfür die Zusetzung von Personal oder Finanzmittel notwendig ist, ist dies im Rahmen der Haushaltsberatungen den entsprechenden Ausschüssen zur Beschlussfassung bzw. Vorberatung vorzulegen.
3. Die Verwaltung eruiert welche Schalttechniken z.B. durch Präsenzmelder und Versorgungstechniken, z.B. über Solarpanels, eingesetzt werden können, um Energie bei der Straßenbeleuchtung zu sparen und stellt dies ebenfalls vor.
4. Die Verwaltung legt in der nächsten Sitzung des Bauausschusses dar, welche Straßenabschnitte bereits auf LED umgestellt sind, wie die weitere Planung für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED im Detail / straßenscharf aussieht. Dies soll aus Transparenzgründen und aufgrund der Bedeutung des Themas in öffentlicher Sitzung im Bauausschuss erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	Wiederherstellung der Nachtbeleuchtung in Hennef Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion "Die Unabhängigen" vom 28.08.2023	134
-----	---	-----

Aufgrund der Diskussionen zu diesem Tagesordnungspunkt wurde der Beschlusstext wie folgt geändert. Die Ergänzung ist fett markiert.

Der Bauausschuss beschloss mehrheitlich bei Gegenstimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der Fraktion „Die Fraktion“:

Die im August 2022 beschlossene und im Anschluss umgesetzte Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung wird **nicht** beibehalten, **falls dies Haushaltstechnisch möglich ist.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
25.09.2023
Titel der Vorlage
Straßenbeleuchtung; Antrag der Fraktionen von CDU, FDP u. Unabhängigen vom 28.08.2023, Beschluss des Bauausschusses vom 07.09.2023, Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.09.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmegewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Der entstehende Energiebedarf wird mit fossilen Energieträgern (konventionell gewonnenem Strom) gedeckt.
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern bleibt bestehen.

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Durch das Vorhaben erhöht sich er Strombedarf.

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus?	Erläuterung: Lichtverschmutzung
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus. <input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima. <input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Anfrage

Amt: Dezernat IV
Vorl.Nr.: F/2023/0376
Datum: 20.09.2023

TOP: 4.2
Anlage Nr.: 744

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Ergänzungsanfrage der Fraktion "Die Fraktion" zur Unterbringungssatzung vom 11.09.2023

Anfragentext

Die Fraktion „Die Fraktion“ hat mit Schreiben vom 11.09.2023 eine Reihe von Fragen bzw. Anmerkungen zum von der Verwaltung vorgelegten Entwurf einer Unterbringungssatzung vorgetragen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die Verwaltung verbleibt bei ihrer Haltung, die zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten angemieteten Wohnungen und Häuser nicht in einer Aufstellung als Bestandteil der Satzung zu veröffentlichen.

Zum einen dient dies dem Schutz der Unterbrachten, denn es ist nach wie vor nicht auszuschließen, dass Personen mit fremdenfeindlichen Gedanken, die Unterkünfte aufsuchen und es dort zu strafbaren Handlungen zum Nachteil der Schutzbedürftigen kommen könnte.

Zum anderen ist die Anzahl der Wohnungen und Häuser dynamisch; allein in diesem Jahr sind von der Sozialverwaltung bislang 18 neue Wohnungen zusätzlich angemietet worden, weitere Vertragsabschlüsse stehen bevor. Insofern würde die Liste, wenn sie Bestandteil der Satzung wäre, regelmäßig zu Beratungen und Entscheidungen der Ratsgremien führen und bildete jeweils erneut eine Momentaufnahme des aktuellen Wohnungsbestandes ab.

Den Mitgliedern des Rates steht es frei, im Wege des Akteneinsichtsrechts nach der Gemeindeordnung NRW, die Liste bei der Fachverwaltung einzusehen.

2. Die Kostenerstattung nach dem FlüAG wird bereits für den weiteren Aufwand der Asylbewerber*innen verwendet. Die Verwaltung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kosten für diesen Bereich bei weitem nicht durch das Land NRW oder den Bund kompensiert werden.
3. § 6 Abs. 3 KAG regelt zur Verteilung der Kosten die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabs (nicht wie von den Fragestellenden erwähnt, den Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt zum Tragen, wenn die Ermittlung des Wirklichkeitsmaßstabes besonders schwierig **oder** wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zudem darf dieser nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen.

Wenn für jede Person ermittelt werden müsste, welcher qm-Anteil an sie überlassen wird, führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da das Amt für soziale Angelegenheiten bei jeder einzelnen Gebührenfestsetzung eine individuelle Gebühr festsetzen müsste. Problematisch wäre zudem, wie die Gemeinschaftsflächen (Küche, Bad, Flur) verteilt werden. Daher wird hier anstelle des Wirklichkeitsmaßstabes ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab angewandt. Anstelle der pro Kopf Betrachtung könnte auch ein durchschnittlicher qm-Anteil pro Person berechnet werden, was allerdings zum gleichen Ergebnis führt.

4. Wie in § 6 Abs. 3 KAG beschrieben, kommt hier ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zum Ansatz. Ein Wirklichkeitsmaßstab kann aufgrund der Tatsache, dass sich die Bewohnerzahl ständig ändert, nicht getroffen werden. Ebenso ist berücksichtigt, dass es unwahrscheinlich erscheint, dass die Unterbringungsunterkunft jederzeit zu 100 % ausgelastet ist, weswegen die Ermittlung einer durchschnittlichen Belegung als Wahrscheinlichkeitsmaßstab vorgenommen wurde.
5. Die vorliegende Satzung zur Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen regelt die verschiedenen Unterbringungsarten bereits unterschiedlich. Aus Gründen der Effizienz, Praktikabilität und nicht zuletzt der Übersichtlichkeit, wird eine Satzung erlassen, die jedoch den Besonderheiten gerecht wird.
6. Die Thematik wurde im Zusammenhang der Beratungen im Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft und im Stadtrat vor der Sommerpause bereits besprochen. Die Regelung ist bereits umgesetzt.
7. Die monatlichen Internetkosten belaufen sich je nach Objekt zwischen 29,99 € und 34,99 €. Die Preise variieren, da jede Wohneinheit über unterschiedliche Voraussetzungen und Telefon- und Internetanschlüsse verfügt. So muss beispielweise unterschieden werden, ob eine TAE-Telefondose vorhanden ist oder ob die Internetverbindung über den Mobilfunk angemeldet werden muss. Bislang wurde bei 46 Wohneinheiten ein Internetanschluss über die Stadtverwaltung angemeldet bzw. beauftragt. Die monatlichen Gesamtkosten betragen aktuell 1.454,54 €.

Für die Notunterkünfte belaufen sich die monatlichen Internetkosten auf: 83,24 € (NUK I), 55,87 € (NUK II) und 49,92 € (NUK III).

Bei den beiden sonstigen Unterkünften (Wohngemeinschaft für Frauen und für Männer) betragen die Internetkosten jeweils 53,43 €.

8. In Bezug auf das angesprochene Objekt bleibt dieses in der Betrachtung aller Wohnungen enthalten. Lediglich Nebenkosten und die Objektabschreibung werden berücksichtigt.
9. Bei der vorgelegten Kalkulation handelt es sich um eine Vor- bzw. Prognosekalkulation zum Kalkulationszeitraum. Über- bzw. Unterdeckungen werden in einer Nachkalkulation festgestellt (vgl. § 6 Abs. 4 S. 2 KAG „am Ende des Kalkulationszeitraumes“).
Im Asylbereich werden bestehende Unterdeckungen, da sie zu weiteren Belastungen führen, nicht vorgetragen.

Hennef (Sieg), den 20.09.2023

In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm

Rathaus

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey

Hennef, den 11.09.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit übersenden wir Ihnen, in der Anlage, nachfolgende
Ergänzungsbemerkungen / Ergänzungsanfragen zur erneuten Satzungsvorlage,
mit der Bitte um Beantwortung für die Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Detlef Krey

gez. Astrid Stahn

1. Satzungen führen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Übergangsheime namentlich auf. Dies ist schon 2019 angemahnt worden, aber wieder nicht berücksichtigt. Datenschutz NRW sieht hier die Informationspflicht der Ratsmitglieder verletzt, solange gar keine Informationen dazu an die Ratsmitglieder gegeben werden. Eine Einschränkung der Information für die Ratsmitglieder (z.B. nur im nichtöffentlichen Teil) muss begründet werden, damit sie für die Ratsmitglieder überprüfbar ist.

Es ist z. B. nicht erkennbar, welche Wohnungen der Stadt gehören und welche angemietet sind und wie die Wohnungen im Stadtgebiet verteilt sind.

2. Eine Gebührenerhebung scheidet nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen aus, solange die Kommune für die Unterbringung und Versorgung eine pauschale Kostenerstattung durch das Land NRW bekommt (FlüAG NRW). (Man kann auch keine Gebühren für das dritte Kindergartenjahr nehmen, wenn das Land diesen Gebührenanteil übernimmt)

3. Überwiegend wird nur der qm zugewiesene Wohnfläche als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesehen. Ausnahmen gibt es nur, wenn es besonders schwierig ist und deshalb wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Dies ist in Hennef nicht der Fall, da die Wohnungsdaten in Tabellen auf dem Rechner vorliegen. Die Gebühr müsste also nach der zur Verfügung gestellten Wohnfläche bemessen sein.

4. Gebührenrechtlich ist es nicht zulässig, die Vorhaltekosten für „Leerstände“ auf die Bewohner umzulegen.

Die Aussage, die Gebühren wären gestiegen, weil jetzt weniger Flüchtlinge in den Wohnungen lebten ist also nicht zulässig und ist nur auf die unglückliche Pro Kopf Abrechnung zurückzuführen.

5. Einheitliche Unterkünfte können in einer Gebührensatzung zusammengefasst werden. Nach den uns vorliegenden Rechtsgutachten müssten hiernach Wohnungen zum alleinigen bewohnen durch eine Person oder Familie und Wohnungen in den mehrere fremde Personen zusammenleben in getrennten Gebührensatzungen erfasst werden. Hier liegt ein ganz grundsätzlicher Unterschied in der vorhandenen Privatsphäre vor. Dies ist der Sozialverwaltung schon vor mehr als einem Jahr dargelegt worden. Genauso wie für Massenunterkünfte gesonderte Gebührensatzungen erstellt werden müssen (in diesem Fall sogar vorgeschrieben pro Kopf)

6. Kosten für den Hausmeister sind ansatzfähig, wurden in der Vergangenheit aber falsch angesetzt, da die gesamten Hausmeisterkosten berücksichtigt wurden. Dieser betreut aber zusätzlich noch das Interkult. Bitte bei der Kalkulationsvorlage sauber aufschlüsseln, das wir als Ratsmitglieder die Splittung dieser Kosten nachvollziehen können.

7. Internetkosten sind nicht ersichtlich aus der Kalkulation. Da die Flüchtlinge selber keinen Internetanschluss beauftragen dürfen muss dies die Stadt tun und kann (?) die Kosten für das W-Lan dann auf die Wohnungen umlegen. Hier bitten wir um eine saubere Darstellung, wie viele Wohnungen durch die Stadt angeschlossen sind und welche Kosten dabei entstehen.

8. Soweit uns bekannt kann die Stadt für eigene Objekte keine Mietansätze nehmen, sondern muss die entstehenden Abschreibungskosten ansetzen. (siehe Protokoll vom letzten Hauptausschuss vom 28.08.2023). Dies müsste dann korrigiert werden. Außerdem möchten wir eine Aufschlüsselung der Nebenkosten des Objektes. Da die Vereine das Objekt ja kostenfrei mitbenutzen (was für uns auch der Gleichbehandlung der gemeinnützigen Vereine widerspricht), möchten wir wissen, welchen Nebenkostenanteil die Stadt für die Vereine übernimmt.

9. Eine Kalkulation hat auch die Unterdeckungen bzw. die Überdeckungen des letzten Kalkulationszeitraums darzustellen, dies fehlte leider auch vollständig.

§ 4

Gebühren (Allgemeines)

§ 6 (Fn 5)

Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch:

1. **Abschreibungen** auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind; den Abschreibungen sind die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen,
2. **eine angemessene Verzinsung** des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen

Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie

3. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter.

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines betriebsnotwendigen Anlageguts, kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden. Entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (**Wirklichkeitsmaßstab**). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

(4) Der Gebührenrechnung kann ein **Kalkulationszeitraum** von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. **Kostenüberdeckungen** am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.